

Gemeinderatspräsidentin  
Romaine Rogenmoser  
Marktgasse 27  
8180 Bülach

**E** 12. März 2018

Original an:  
Kopie an:

Stefan Basler  
Fabrikstrasse 6  
8180 Bülach

Bülach, 12. März 2018

### Anfrage betreffend 5%-Offenlegungspflicht Stadtrat

In einer E-Mail vom 08.12.2017 an den Gemeinderat hatte der Stadtrat unter anderem die Funktionsbeschreibung der Stadträte mitgesandt. In dieser wird von einer 5%-Hürde gesprochen, nach welcher man eine Beteiligung an einer Körperschaft offenlegen sollte. Ab 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft in der folgender Paragraph steht: „§42, Abs. 2: Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.“ In diesem Paragraphen steht nichts von einer 5%-Hürde.

Daher stelle ich folgende Fragen:

1. Weshalb legt der Stadtrat nicht – wie im neuen Gemeindegesetz Paragraph 42, Abs 2 gefordert – sämtliche Interessenbindungen offen (sondern erst ab 5%).
2. Wie sehen die Interessenbindungen des Stadtrates unterhalb der 5%-Hürde aus (Name des Stadtrates, Art der Beteiligung, Organisation)?
3. Wann gedenkt der SR diese Interessenbindungen vollumfänglich auf der Homepage der Stadt zu publizieren?

Erstunterzeichner



Mitunterzeichner

